

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs 02 - Sozialwissenschaften, Medien und Sport
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung in den Masterstudiengängen *Sport Science - Movement and Wellbeing*,
Sportwissenschaft - Gesundheitsförderung und Therapie durch Sport und
Sportwissenschaft - Internationales Sportmanagement
Vom 25. Oktober 2021
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 12/2021, S. 509)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Dekan des Fachbereichs 02 - Sozialwissenschaften, Medien und Sport am 22. Juni 2021 per Eilentscheid die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen Sport Science - Movement and Wellbeing, Sportwissenschaft - Gesundheitsförderung und Therapie durch Sport und Sportwissenschaft - Internationales Sportmanagement beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 06. Oktober 2021, Az.: 03/02/02/01/00/052 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Masterstudiengängen Sport Science - Movement and Wellbeing, Sportwissenschaft - Gesundheitsförderung und Therapie durch Sport und Sportwissenschaft - Internationales Sportmanagement vom 30. Juli 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 09/2018, S. 629), wird wie folgt geändert:

1) § 2, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang

1. *Sportwissenschaft - Gesundheitsförderung und Therapie durch Sport* oder *Sportwissenschaft- Internationales Sportmanagement* ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses in Sportwissenschaft (B. A. oder B. Sc.) oder eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs mit dem Schwerpunkt Lehramt an Gymnasien mit dem Fach Sport als einer der beiden Fächer oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet. Insgesamt müssen mindestens 65 Leistungspunkte in einem sportwissenschaftlichen Fach erbracht worden sein. Hierbei müssen Leistungen im Bereich der Fachdidaktiken, darunter verpflichtend vier Individual- und vier Spielsportarten erworben worden sein. Im Bereich der Fachwissenschaften müssen Leistungen, darunter verpflichtend Sportsoziologie,

Sportmedizin, Trainings- und Bewegungswissenschaft, Sportpädagogik und Sportpsychologie sowie Statistik erworben worden sein.

2. *Sport Science – Movement and Wellbeing* ist der Nachweis eines Bachelor-Abschlusses (Bachelor of Arts, Bachelor of Education oder Bachelor of Science) aus einem der Bereiche
 - a. Sport, Bewegung oder Sportwissenschaften oder
 - b. Sozialwissenschaften oder
 - c. Gesundheitswissenschaften oder
 - d. Life Sciences oder
 - e. ein hiervon nicht wesentlich abweichender Abschluss an einer in- oder ausländischen Hochschule.

und das Bestehen eines Auswahlgespräches.

(1) In einem Auswahlgespräch von in der Regel 20 Minuten, mindestens aber 15 Minuten, wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber über eine hinreichende Motivation für das Studium verfügt sowie ihre Identifikation mit dem ausgewählten Studiengang sowie dem angestrebten Beruf erhoben. Hierfür werden auch das Gesprächsverhalten der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Kompetenz im Umgang mit offenen Fragestellungen und Problemen aus den Teildisziplinen der Sportwissenschaft herangezogen. Zusätzlich soll das Gespräch Aufschluss über gegebenenfalls vorhandene Fehlvorstellungen hinsichtlich der Anforderungen des Studiums geben. Für das Verfahren gilt Folgendes:

(2) Das Auswahlgespräch findet in der Regel zu festgelegten Terminen im Wintersemester statt; im Bedarfsfall kann sie auch außerhalb der festgelegten Zeiträume erfolgen. Die Anmeldung zum Auswahlgespräch erfolgt schriftlich bis mindestens 14 Kalendertage vor dem festgesetzten Datum bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Anmeldung sind die in Absatz 1 geforderten Nachweise beizufügen. Besteht die Bewerberin oder der Bewerber das Auswahlgespräch nicht, wird ihr oder ihm dies von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber zu dem festgelegten Termin ohne genügende Entschuldigung nicht oder bricht sie oder er das Auswahlgespräch ohne genügende Entschuldigung ab, so gilt sie oder er als nicht geeignet. Diese Rechtsfolge gibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses schriftlich bekannt. Bei genügender Entschuldigung wird die Bewerberin oder der Bewerber zu einem neuen Termin geladen.

(3) Das Auswahlgespräch wird von zwei Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 oder einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer oder eines Vorsitzenden durchgeführt. Im Anschluss an das Auswahlgespräch entscheiden die Prüfenden, ob die Bewerberin oder der Bewerber das Auswahlgespräch bestanden hat.

(4) Über das Auswahlgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen. In ihr sind aufzunehmen:

- a) die Namen der Prüfungsberechtigten,
- b) der Name der Bewerberin oder des Bewerbers,
- c) das Datum sowie Beginn und Ende des Auswahlgesprächs,
- d) Gegenstand und Ergebnis des Auswahlgesprächs,

e) die Entscheidung über das Bestehen des Auswahlgesprächs.

Die Niederschrift ist von dem Prüfungsberechtigten oder der Prüfungsberechtigten zu unterzeichnen

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt das Ergebnis der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit. Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Auswahlgespräch nicht bestanden, so kann sie oder er das Gespräch einmal wiederholen. Gleiches gilt für eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der nach Maßgabe von Nummer 1 Satz 5 als nicht geeignet gilt. Für das Auswahlgespräch gelten § 3 Abs. 2, § 19 Abs. 3 - 4 und § 22 entsprechen

Studienbewerberinnen und Studienbewerber die keinen Bachelorabschluss in Sport, Bewegung oder Sportwissenschaften haben, müssen während des ersten Studienjahres die Lehrveranstaltungen (1-3) im Rahmen des Moduls „9.2 Key Skills“ wie folgt belegen

1) Lehrveranstaltung(en) im Umfang von mindestens 2 SWS aus dem Bereich Bewegungs- und Trainingswissenschaft oder Sportpsychologie oder Sportmedizin;

2) Lehrveranstaltung(en) im Umfang von mindestens 2 SWS aus dem Bereich Sportpädagogik oder Sportsoziologie oder Sportgeschichte;

3) Lehrveranstaltung(en) im Umfang von mindestens 2 SWS aus dem Bereich Statistik und Forschungsmethoden. Können die Studienbewerberinnen und Studienbewerber bereits eine Ausbildung im Umfang von mindestens 2 SWS im Bereich Statistik und Forschungsmethoden im Rahmen ihres Bachelorstudiums nachweisen, können diese Studienleistungen auf Antrag anerkannt werden. In diesem Fall entfällt der Besuch einer Lehrveranstaltung zur Statistik und Forschungsmethoden (3). Stattdessen ist eine Lehrveranstaltung zu Scientific foundations of specialist science in the major field of study (vgl. Modul 9.1) zu belegen. In diesem Fall bezieht sich die Prüfung zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (s.u.) nur auf die Lehrveranstaltungen 1 und 2; die Prüfungsdauer wird im Verhältnis entsprechend reduziert.

Die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (1-3) wird nachgewiesen durch eine mündliche Prüfung von maximal 20 Minuten oder eine mindestens 45-minütige schriftliche Prüfung die die Inhalte der Lehrveranstaltungen 1-3 zum Gegenstand hat und die mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet werden muss.“

- 2) Der Anhang zu den §§ 5, 6, 11-15 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift „Anhang zu den §§ 5, 6, 11-15“ wird vor der Zahl „5“ die Zahl „2,“ eingefügt.
 - b) Punkt „1. Sport Science - Movement and Wellbeing“, Buchstabe „A“ erhält folgende Fassung:

“1. Sport Science - Movement and Wellbeing

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen zu § 2 Abs. 2 und Abs. 5

Über die Regelung von § 2 Abs. 2 hinaus sind in der Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch ausreichend aktive und passive Sprachkenntnisse nachzuweisen durch

- a. eine fünfjährige Schulausbildung, die mindestens mit der Note "ausreichend" oder 5 Punkten abgeschlossen wurde; oder

den Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B2 durch eine der folgenden Möglichkeiten:

- b. Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung an einer englischsprachigen Einrichtung; oder
- c. Abschluss eines englischsprachigen Studienganges; oder
- d. First Certificate in English (University of Cambridge ESOL Examinations) oder höheres Niveau (Advanced; CAE) oder Proficiency (CPE)) oder
- e. IELTS (International English Language Testing System), Mindestpunktzahl 5,5; oder
- f. TOEFL (Test of English as a Foreign Language), Mindestpunktzahl 213 (computerbasierter Test, CBT), 79 (internetbasierter Test, IBT), 550 (papierbasierter Test, PBT).
- g. TELC (Die Europäischen Sprachenzertifikate) B2

Das Testdatum darf zum Zeitpunkt des Anmeldeschlusses nicht älter als fünf Jahre sein. Für die Überprüfung der Gleichwertigkeit weiterer Zertifikate ist der Prüfungsausschuss zuständig. Abweichend von § 2 Abs. 5 wird aufgrund der Unterrichtssprache Englisch bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studierender (DSH)“ verzichtet.“

- c) Buchstabe „D. Modulplan“ wird wie folgt geändert:
 - a) Im Inhaltsverzeichnis der Module wird die Zeile „Modul 9: Key Skills“ durch die Zeilen „Modul 9.1: Key Skills“ und „Modul 9.2: Key Skills“ ersetzt.
 - b) Die Modultabelle „Modul 9: Key Skills“ wird durch folgende beiden Modultabellen ersetzt:

”

Modul 9.1: Key Skills					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
1. Eligible courses in the areas of social competency, methodical expertise, self-competence and decision-making ^{1,2,3}	V/Ü/S	2	WP	1-2	2
2. Eligible courses in the areas of social competency, methodical expertise, self-competence and decision-making ^{1,2,3}	V/Ü/S	2	WP	1-2	2
3. Scientific foundations of specialist science in the major field of study ^{1,2,4}	V/Ü/S	2	WP	1-2	2
4. Scientific foundations of specialist science in the major field of study ^{1,2,4}	V/Ü/S	2	WP	1-2	2
Prüfungsleistungen:	keine				
Sonstiges	<p>Gem. §2 (1) 2 gelten die Regelungen des Moduls 9.1 nur für Studierende, die einen Bachelor-Abschluss in Sport, Bewegung oder Sportwissenschaften nachweisen können. Für Studierende ohne Bachelor-Abschluss in Sport, Bewegung oder Sportwissenschaften gelten die Regelungen des Moduls 9.2 (s.u.).</p> <p>Einige Veranstaltungen werden in englischer Sprache durchgeführt</p> <p>¹ Katalog der wählbaren Veranstaltungen wird vom Institut vor Beginn des Moduls bekannt gegeben</p> <p>² Die beiden Veranstaltungen im berufsfeldübergreifenden und berufsfeldspezifischen Kompetenzbereich sollten jeweils aus unterschiedlichen Kompetenzbereichen sein</p> <p>³ z.B. Studium Generale, Philosophie, Politikwissenschaft, Publizistik, ISSK, Institut für Medizinische Biometrie, Epidemiologie und Informatik</p> <p>⁴ z.B. Psychologie, Soziologie, Ethnologie, Bildungswissenschaften</p>				
Gesamt				4 – 8 SWS	8 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Modul 9.2: Key Skills					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
1. Movement and Exercise Science or Sports Psychology or Sports Medicine ¹	V/Ü/S	2	WP	2	2
2. Sports Pedagogy or Sports Sociology or Sports History ¹	V/Ü/S	2	WP	2	2
3. Statistics and qualitative or quantitative methods ^{1,2}	V/Ü/S	2	WP	2	2
Prüfungsleistungen:	Studienleistung: Mündliche Prüfung (max. 20 Min) oder Klausur (mindestens 45 Minuten) aus 1 ,2 und 3 (2 LP)				
Sonstiges	<p>Gem. §2 (1) 2 gelten die Regelungen des Moduls 9.2 für Studierende, die keinen Bachelor-Abschluss in Sport, Bewegung oder Sportwissenschaften nachweisen können. Für Studierende mit Bachelor-Abschluss in Sport, Bewegung oder Sportwissenschaften gelten die Regelungen des Moduls 9.1 (s.o.).</p> <p>¹ Katalog der wählbaren Veranstaltungen wird vom Institut vor Beginn des Moduls bekannt gegeben</p> <p>² Können die Studienbewerberinnen und Studienbewerber bereits eine Ausbildung im Umfang von mindestens 2 SWS im Bereich Statistik und Forschungsmethoden im Rahmen ihres Bachelorstudiums nachweisen, können diese Studienleistungen auf Antrag anerkannt werden. In diesem Fall ist eine zusätzliche Lehrveranstaltung aus Scientific foundations of specialist science in the major field of study (vgl. Modul 9.1) zu belegen. In diesem Fall bezieht sich die mündliche oder schriftliche Prüfung nur auf 1 und 2; die Prüfungsdauer wird im Verhältnis entsprechend reduziert.</p>				
Gesamt				6 SWS	8 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

„

Artikel 2

Die Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen *Sport Science - Movement and Wellbeing*, *Sportwissenschaft - Gesundheitsförderung und Therapie durch Sport* und *Sportwissenschaft - Internationales Sportmanagement* tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 25. Oktober 2021

Der Dekan
des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof Dr. Gregor Daschmann